

Statuten

Verein Brennpunkt Brennessel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Brennpunkt Brennessel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oetwil am See. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein „Brennpunkt Brennessel“ bezweckt die Förderung der Brennessel als hochwertige, natürliche, einheimische und ökologisch wertvolle Ressource (Pflanze) und deren Nutzen als Nahrungsmittel.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen die finanziellen Mittel des Vereins aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Dienstleistungen oder aus Leistungsvereinbarungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können durch qualifizierten Beschluss der Generalversammlung für ein Jahr vom Beitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung am 16. November 2016 und endet am 31. Dezember 2017.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins durch ihre Tätigkeit unterstützen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Februar und März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern

- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. D.h. Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Auflösung) benötigen ein qualifiziertes Mehr einer Zweidrittelmehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann hierzu:

- Reglemente erlassen,
- Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen oder
- für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er kann seine Aufgaben in folgende Bereiche aufteilen: Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Auslagen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person einsetzen, welche die Buchführung prüfen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 16. November 2016 wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

16. 11. 2016, Zürich

Die Präsidentin:



Der Protokollführer:

